

## Referenten

### DR. STEPHAN CRAMER

CSC RECHTSANWÄLTE, BERLIN

Gewährleistung:

Verjährung und prozessuale Probleme

### CARL FLORIAN GECK

RICHTER AM AG KARLSRUHE

Abnahme nach BGB und VOB/B

### HELLWIG HAASE

SMNG RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH,  
FRANKFURT A.M.

Vergütung und Zahlung; Verjährung,  
prozessuale Geltendmachung

### PROF. DR. TOBIAS HELMS

PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG

Sicherung des Gewährleistungsanspruchs

### Dr. KLAUS HEUVELS

FRANKFURT A.M.

Materielles Vergaberecht, Verfahrensrecht

### CORNELIUS HOMANN

HOMANN RECHTSANWÄLTE, BRILON

Architektenrecht: Pflichten, Haftung, Projekt-  
steuerungsvertrag, Ausgleichsansprüche

### Dr. JAN-BERTRAM HILLIG

GSK STOCKMANN, BERLIN

Internationales Bauvertragsrecht

### GÜNTHER JANSEN

VORSITZENDER RICHTER A.D. OLG HAMM

Bauverzögerung Und Leistungshindernisse:  
Bauzeit, Verzug, Behinderung, Unausführbarkeit  
des Werks

### JOHANNES JOCHEM

RJ ANWÄLTE, WIESBADEN

Architektenrecht. Einführung in das  
Honorarrecht

### PROF. RUDOLF JOCHEM

RJ ANWÄLTE, WIESBADEN

Architektenrecht: Pflichten, Haftung, Projekt-  
steuerungsvertrag, Ausgleichsansprüche

### DR. EDGAR JOUSSEN

JOUSSEN & SCHRANNER RECHTSANWÄLTE,  
BERLIN

Gewährleistung: Feststellung des Mangels in der  
Praxis, Rechte des Bestellers nach der VOB/B

### KARL-HEINZ KELDUNGS

VORSITZENDER RICHTER A.D. OLG

DÜSSELDORF  
Architektenrecht: Pflichten, Haftung, Projekt-  
steuerungsvertrag, Ausgleichsansprüche

### DR. ANDREAS KOENEN

KOENEN RECHTSANWÄLTE, ESSEN

Vergütung und Zahlung:

Vergütungsvereinbarungen, Fälligkeit,  
Preisnachlässe, Vergütungsarten

### OLIVER KOOS

GSK STOCKMANN, FRANKFURT A.M.

Vorzeitige Beendigung des Bauvertrages:  
Kündigung mit und ohne wichtigen Grund,  
Vertragsaufhebung

### MARTIN KRAUSE

CMS HASCHÉ SIGLE, KÖLN

Bauprozessrecht

### DR. PIERRICK LE GOFF, LL.M.

ALSTOM, SA

Vertragsgestaltung am Beispiel des  
internationalen Anlagenbaus

### PROF. STEFAN LEUPERTZ

RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF A.D.

Wirtschaftliche Bedeutung der Internationali-  
sierung; Leistungsbeschreibung, Leistungs-  
verzeichnisse, anerkannte Regeln der Technik,  
Nachtragsleistungen; Vergütung und Zahlung;  
Vergütung von Nachträgen

### DIETER MERKENS

REDEKER SELLNER DAHS, BONN

Unternehmereinsatzformen: Hersteller und  
Lieferanten am Bau

### PROF. DR. B. MESSERSCHMIDT

REDEKER SELLNER DAHS, BONN

Unternehmereinsatzformen:  
Zusammenschlüsse, Koordination der Leistungen,  
aufeinander aufbauende Werkleistungen

### PROF. DR.-ING. PETER RACKY

UNIVERSITÄT KASSEL

Baubetriebswirtschaft

### DR. MICHAEL SCHLEMMER, LL.M.

KAPPELLMANN RECHTSANWÄLTE

Abnahme nach BGB und VOB/B

### CHRISTIAN SIENZ

KRAUS, SIENZ & PARTNER, MÜNCHEN

Der Bauvertrag: VOB/B und AGB

### PROF. DR. MICHAEL STÖBER

TECHNISCHE UNIVERSITÄT, DORTMUND

Der Bauvertrag; Abgrenzung zu anderen  
Vertragstypen

### PROF. THOMAS THIERAU

REDEKER SELLNER DAHS, BONN

Unternehmereinsatzformen: Generalübernehmer,  
-unternehmer und GMP-Bauvertrag

### PROF. DR. WOLFGANG VOIT

PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG

Bauvertrag: Vertragsschluss; Sicherung des  
Vergütungsanspruchs; Gewährleistung:  
Mangelbegriff, Rechte des Bestellers nach BGB  
und VOB/B

### TOBIAS WELLENSIEK

MELCHERS, HEIDELBERG

Bauinsolvenzrecht

## Wie kann ich einsteigen?

Das Angebot richtet sich an Studierende der Rechtswissenschaften und Absolventen der ersten und zweiten Juristischen Staatsprüfung. Die Ausbildung ist so angelegt, dass ein Einstieg in die Zusatzqualifikation zu Beginn jedes Semesters möglich ist.

Die Zusatzqualifikation findet im Hybrid-Modus statt. Die Vorlesungen werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt und zusätzlich live übertragen. **Externe TeilnehmerInnen können sich so online zuschalten.**

Am **13.04.2022** um **14 Uhr** findet unmittelbar vor der ersten Vorlesung eine **Informationsveranstaltung** statt. Auch an dieser kann sowohl in Präsenz als auch online teilgenommen werden. Für die Zugangsdaten wenden Sie sich bitte an die unten genannte E-Mail-Adresse

## Anmeldung / Kosten

Im Anschluss an die Informationsveranstaltung genügt für die Anmeldung zur Zusatzqualifikation im privaten Baurecht eine kurze E-Mail mit Namen und Kontaktdaten an: [baurecht@staff.uni-marburg.de](mailto:baurecht@staff.uni-marburg.de).

Die Zusatzqualifikation im privaten Baurecht ist kostenfrei. Dies wird ermöglicht durch den Verein zur Förderung von Forschung und Lehre im privaten Baurecht an der Philipps-Universität Marburg e.V. ([www.baurecht-uni.de](http://www.baurecht-uni.de))

## Kontakt

Prof. Dr. Wolfgang Voit  
Philipps-Universität Marburg  
- Institut für Verfahrensrecht -  
Universitätsstraße 6  
35032 Marburg

Tel. (06421) 28-21712  
Fax (06421) 28-23110  
E-Mail: [baurecht@staff.uni-marburg.de](mailto:baurecht@staff.uni-marburg.de)

[www.baurecht-uni.de](http://www.baurecht-uni.de)

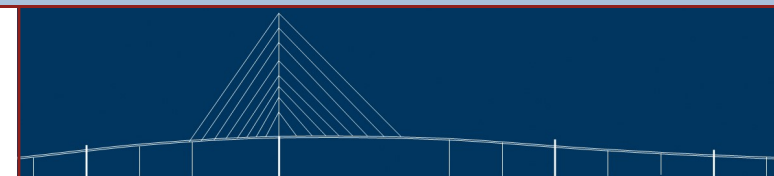
Philipps



Universität  
Marburg



## Zusatzqualifikation Privates Baurecht



## Was ist privates Baurecht?

Zunächst: Privates Baurecht ist reines **Zivilrecht**. Es beschäftigt sich mit den vertraglichen Beziehungen der an einem Bauvorhaben beteiligten Parteien. Grundlage sind also insbesondere das Werkvertragsrecht und spezielle vertragliche Regelungen baurechtlicher Sonderprobleme.

Da die meisten Bauprojekte über einen längeren Zeitraum mit mehreren Beteiligten verwirklicht werden und bei Bauverzögerungen oder Mängeln extrem hohe Summen auf dem Spiel stehen, ist das private Baurecht eine besonders **praxisrelevante Materie**. Denn soviel gebaut wird, soviel wird auch gestritten. Ca. 90 % der vor deutschen Gerichten verhandelten Werkverträge bzw. 10 % aller bei Landgerichten anhängigen Verfahren kommen aus dem Bereich des privaten Baurechts!

Vor dem Hintergrund dieser Zahlen erstaunt es, dass an kaum einer juristischen Fakultät Deutschlands privates Baurecht zum Lehrplan gehört. Aus der Praxis heraus wurde deshalb die **Zusatzqualifikation Privates Baurecht an der Philipps-Universität Marburg** initiiert, um dort den dringend benötigten Nachwuchs für bau- und immobilienrechtlich spezialisierte Kanzleien und Unternehmen der Bauwirtschaft auszubilden.

Folgerichtig kommt ein **überdurchschnittlicher Prozentsatz der Absolventen** unmittelbar nach Abschluss der juristischen Ausbildung in ausgezeichneten Positionen unter. Das **Zertifikat der Zusatzqualifikation Privates Baurecht** ist inzwischen bei allen renommierten Baukanzleien und -unternehmen von Hamburg bis München bekannt und wird als **Einstellungskriterium ersten Ranges** angesehen.

Die Ausbildung ist auf **3 Semester** ausgelegt.

- Die Zusatzqualifikation besteht aus Vorlesungen zu relevanten Bereichen des privaten Baurechts im Umfang von insgesamt ca. **70 Doppelstunden**. Im Rahmen der Vorlesungen werden drei Klausuren pro Semester angeboten.
- Die erworbenen Kenntnisse werden durch die Teilnahme an einem **Seminar** vertieft.
- Um den Bezug zur Praxis herstellen zu können, ist ein mindestens **einmonatiges Praktikum** in einer im privaten Baurecht spezialisierten Kanzlei, der Rechtsabteilung eines entsprechenden Unternehmens oder einem Verband zu absolvieren.

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Zusatzqualifikation verleiht der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Marburg den Absolventen ein aussagekräftiges **Zertifikat**.

## Vorlesungen

Die Vorlesungen finden während der Vorlesungszeit jeweils **mittwochs zwischen 15 Uhr und 19 Uhr** als 4-stündige Block-Veranstaltungen statt. Für Teilnehmende, mit weiter Anreise bieten wir derzeit die Online-Teilnahme an; wir können jedoch nicht garantieren, dass dies in allen drei Semestern der Fall sein wird.

Ort: Landgrafenhäus (LH 102), Universitätsstr. 7, 35037 Marburg

Aktuelle Hinweise zu den Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage:

[www.baurecht-uni.de](http://www.baurecht-uni.de)

### 1. Semester

#### I. Einführung in das private Baurecht

#### II. Der Bauvertrag

- Vertragsschlussprobleme, Abgrenzung zur Akquisition
- Abgrenzung Werkvertrag zum Werkliefervertrag, Kaufvertrag mit Montageverpflichtung und zum Dienstvertrag
- Allgemeine Fragen der Einbeziehung und der Inhaltskontrolle von AGB und VOB/B
- Vorvertragliche Pflichten

#### III. Leistungspflichten des Werkunternehmers

- Primärpflichten und wirtschaftliche Steuerungsmöglichkeiten der Vertragsgestaltung
- Beratungs-, Prüfungspflichten, nachwirkende Pflichten
- Bedeutung der Leistungsbeschreibung für den Umfang der Leistungspflicht
- Nachtragsleistungen

#### IV. Abnahme

- Bedeutung der Abnahme für die Gewährleistung, für die Verjährung, für die Vergütung
- Anspruch auf Abnahme und Folgen der Abnahmeverweigerung
- Fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 1 S. 3
- Förmliche und fiktive Abnahme nach VOB/B

#### V. Vergütung und Zahlung

- Vergütungsvereinbarung, Bedeutung des § 632, Fälligkeit, Skonto, Preisnachlass
- Vergütungsarten (Pauschalpreis-; Einheitspreis-; Stundenlohnvertrag; GMP-Vertrag)
- Abrechnung des Vergütungsanspruchs
- Sicherung des Vergütungsanspruchs
- Vergütung von Nachtragsleistungen
- Verjährung
- Prozessuale Geltendmachung

### 2. Semester

#### VI. Gewährleistung

- Mangelbegriff
- Exkurs: Rechte des Bestellers vor der Abnahme
- Sicherung des Gewährleistungsanspruchs
- Vertragsstrafe
- Verjährung
- Prozessuale Probleme

#### VII. Bauverzögerungen und Leistungshindernisse

- Bauzeit
- Rechtsfolgen des Verzugs
- Behinderung
- Technische oder rechtliche Unausführbarkeit des Werks, Vertragsanpassung

#### VIII. Vorzeitige Beendigung des Bauvertrags

- Rücktritt und Kündigung mit und ohne wichtigen Grund
- Vertragsaufhebung

#### IX. Unternehmereinsatzformen

- Koordination der Leistungen
- Aufeinander aufbauende Werkleistungen
- Ansprüche der Unternehmer wegen Verzögerungen mit Vorleistungen
- Generalunternehmer, Generalübernehmer, Subunternehmer
- Zusammenschlüsse (ARGE)

#### X. Architektenrecht

- Pflichten, Haftung, Ausgleichsansprüche
- Einführung in das Honorarrecht
- Projektsteuervertrag

#### XI. Bauträgervertrag

#### XII. Bauinsolvenz

#### XIII. Vergaberecht

- Voraussetzungen der Vergabe, Anforderungen an die Ausschreibung nach VOB/A
- Schwellenwerte, GWB, VgV
- Vergabe unterhalb des Schwellenwerts
- Primärer und sekundärer Rechtsschutz
- Rechtsschutz bei Aufhebung der Ausschreibung

#### XIV. Internationales Bauvertragsrecht

- Anwendbares Recht bei Bau- und Architektenverträgen
- Internationales Zivilprozessrecht
- FIDIC-Bestimmungen

#### XV. Vertragsgestaltung

- Vertragsgestaltung am Beispiel des internationalen Anlagenbaus

#### XVI. Baubetriebswirtschaft

- Kalkulation
- Netzwerkplanung

### 3. Semester